

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der SPORTJUGEND des KreisSportBundes Euskirchen sind alle Jugendabteilungen der dem KreisSportBund angeschlossenen Vereine alle im Jugendbereich gewählten Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Sportjugend des Kreises Euskirchen sind

- a) Förderung des Sports
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und Erziehungsträgern.

§ 3 Organe

Organe der Sportjugend des Kreises Euskirchen sind

1. Der Jugendtag
2. Der Jugendhauptausschuss
3. Der Jugendausschuss

§ 4 Jugendtag

- 4.1 Jugendtage können abgehalten werden als ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das oberste Organ der Sportjugend des Kreises Euskirchen.
- 4.2 Sie bestehen aus den Mitgliedern des Jugendhauptausschusses und aus den gewählten Vertretern der angeschlossenen Vereinsjugenden.
Die Vereine entsenden

- bis 100 jugendliche Mitglieder 2 Delegierte
- je weitere volle Hundert jugendliche Mitglieder zusätzlich 1 Delegierte(r)

Ein Vertreter muss Jugendlicher sein (Jugendsprecher(in)). Maßgebend für die Anzahl der Delegierten sind die jugendlichen Mitglieder bis 18 Jahre nach der Bestandserhebung des LandesSportBundes.

4.3 Aufgaben der Jugendtage sind

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses der Sportjugend
- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.4 Der ordentliche Jugendtag findet alle 4 Jahre jeweils im 1. Quartal des Jahres statt. Er wird vom Vorsitzenden des Jugendausschusses mind. drei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und vorliegender Anträge schriftlich einberufen. Er wird abgehalten im gleichen Jahr, in dem auch die Hauptversammlung des KreisSportBundes Euskirchen stattfindet.

Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Sportjugend es erfordert, oder wenn ein Viertel der angeschlossenen Vereinsjugenden es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Satz 2 gilt entsprechend.

4.5 Der Jugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Er ist beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

4.6 Die Vertreter der Vereine haben je nach Anzahl ihrer Delegierten nicht übertragbare Stimmen. Die Mitglieder des Jugendhauptausschusses haben je eine nicht übertragbare Stimme.

§ 5 Jugendhauptausschuss

5.1. Der Jugendhauptausschuss ist das zweitoberste Organ der Sportjugend

5.2. Er besteht aus:

- dem Jugendausschuss der Sportjugend
- jeweils einem Vertreter der im Kreisgebiet vertretenen Fachschaften

Vertreter der Sportfachschaften sind die auf Kreisebene zuständigen Kreisjugendobleute, Kreisjugendleiter oder andere Bezeichnungen führenden Personen. Für nicht vertretene Sportarten kann der Jugendausschuss Vertreter von Vereinen auswählen. Die Jugendausschussmitglieder vertreten ggf. ihr Sportarten.

5.3. Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind im Rahmen der Beschlüsse des Jugendtages

- grundsätzliche Beratung der Tätigkeit des Jugendausschusses
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.4. Der Jugendhauptausschuss wird mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Jugendausschusses einberufen. Im Übrigen gilt § 4

entsprechend. Der Jugendhauptausschuss wird nicht einberufen in den Jahren in denen ein ordentlicher Kreisjugendtag stattfindet. Erfolgen zum Jugendhauptausschuss nicht mindestens zehn (außer dem Jugendausschuss) Teilnahmezusagen, so kann der Vorsitzende des Jugendausschusses die Einberufung des Jugendhauptausschusses absetzen. Beim folgenden ordentlichen Kreisjugendtag soll dann aber der Jugendhauptausschuss des Folgejahres benannt werden.

§ 6 Jugendausschuss

- 6.1 Der Jugendausschuss besteht aus
- dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin, bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - dem Geschäftsführer, bzw. Geschäftsführerin
 - dem Jugendsprecher und der Jugendsprecherin, die zum Zeitpunkt der Wahl höchstens 18 Jahre alt sein dürfen
 - 6 Beisitzern

Die Vorschrift 6.1 ist nicht so auszulegen, dass die beiden Vorsitzenden (Vorsitzende (r) und Stellv. Vorsitzende(r)) zwingend eine weibliche und eine männliche Person sein müssen. Die freie Wählbarkeit ggf. für zwei weibliche oder zwei männliche Personen soll auf jeden Fall gewährt bleiben. Die Bestimmung 6.1. ist als Empfehlung auszulegen. Ein Wechsel der Aufgaben der beiden Vorsitzenden (weibl./männl.) innerhalb der Wahlperiode ist nicht zulässig.

- 6.2 In den Jugendausschuss ist wählbar, wer Mitglied eines Sportvereines ist. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- 6.3 Die Vorsitzenden sind Vorstandsmitglieder des KreisSportBundes Euskirchen e.V.
- 6.4 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages und des Jugendhauptausschusses. Er ist für seine Beschlüsse dem Kreisjugendtag und dem Vorstand des KreisSportBundes Euskirchen e.V. gegenüber verantwortlich. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen. Für besondere Aufgaben können Jugendtag und Jugendausschuss Arbeitskreise bilden. Beschlüsse der Arbeitskreise bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.
- 6.5 Der/die Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Sportjugend nach innen und außen.

§ 7 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder von einem speziell zu diesem Zweck einberufenem außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlussvermerk –

vorstehende Jugendordnung beschlossen beim ordentlichen Kreisjugendtag am 07.04.2010 in Euskirchen